

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 18. Jänner 2012

An das
Bundesministerium für **Gesundheit**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: MTD-Gesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 21. Dezember 2011,
GZ: BMG-92254/0029-II/A/2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 3 und 6

Die in diesen Bestimmungen vorgenommene Klarstellung der Berufsbilder wird im Hinblick auf die sich daraus ergebende Rechtssicherheit begrüßt.

Zu § 34c

Die vorgesehene Übergangsregelung hinsichtlich teilweise nicht rechtskonform eingesetzter diplomierter medizinisch-technischer Fachkräfte wird abgelehnt.

Die für die Erlangung der Berufsberechtigung vorgesehenen Voraussetzungen sind in Frage zu stellen: Die bisher ausgeübten Tätigkeiten werden damit quasi als „Anlern-Tätigkeiten“ qualifiziert. Durch die Bestätigung des Dienstgebers, dass jemand Tätigkeiten ausgeübt hat, die er berufsrechtlich nicht hätte ausüben dürfen, wird im Prinzip ein Rechtsbruch dokumentiert bzw. Rechtswidrigkeit nachgewiesen. Dies wird besonders für Patientenanwälte oder im Klagsfall von Interesse sein.

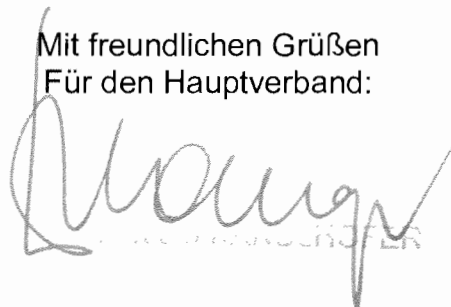
Es stellt sich zudem die Frage, wozu dann derart genaue berufsrechtliche Bestimmungen im Dauerrecht notwendig sind.

Anforderungen an die „Ausbildungsstelle“ sind offenbar nicht vorgesehen. Dienstgeber, die ihre Mitarbeiter bisher gesetzeskonform einsetzten, würden nicht zuletzt deshalb diskriminiert werden.

Außerdem wird die bestehende Systematik der Gesundheitsberufe (Hilfsberufe mit ärztlicher Aufsicht einerseits bzw. „eigenverantwortliche“ Berufe nach ärztlicher Anordnung andererseits) durch die Schaffung von „eigenverantwortlichen Sparten“ innerhalb des MTF-Berufsbildes durchbrochen.

Auch würden die Qualitätskontrollen in Vertragseinrichtungen der Sozialversicherungsträger (dazu zählen auch die Kontrollen der jeweiligen Berufsberechtigungen), welche zentral durch die Pensionsversicherungsanstalt für alle Sozialversicherungsträger vorgenommen wird, erschwert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



... VERBANDSCHAFT